



**ÜBERSETZUNG**

CH-3003 Bern, SECO, DSKU /seco/mup

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Direktion für Arbeit  
Ressort Arbeitnehmerschutz  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Referenz: 2012-09-24/259  
Sachbearbeiter/in: mup  
Bern, 30.11.2012

**Entwurf neuer Artikel 73a ArGV 1: Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere ausserparlamentarische Kommission hat sich an ihrer Sitzung vom 31. Oktober 2012 mit dem Entwurf des neuen Artikels 73a der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) befasst, zu dem Ihre Direktion für Arbeit am 10. September 2012 eine Anhörung eröffnet hat.

Bevor wir uns zu den verschiedenen Elementen von Artikel 73a und zum erläuternden Bericht äussern, möchten wir jedoch noch folgende Bemerkungen vorausschicken: In unseren Augen kann das System für die Schweizer Unternehmen und insbesondere für die KMU mit dieser neuen Gesetzesbestimmung nicht in befriedigender Weise reformiert werden. Der neue Artikel trägt dem Umstand nicht genügend Rechnung, dass sowohl aufgrund der Entwicklung der Arbeitsmethoden und der Technologien als auch aufgrund der immer stärkeren Internationalisierung der Tätigkeiten der Schweizer Unternehmen eine grössere Flexibilisierung der Arbeitszeit notwendig ist. Unserer Meinung nach braucht es eine umfassendere und tiefer greifende Revision des Arbeitsgesetzes in diesem Bereich, damit die Regulierung den heutigen Bedürfnissen, den Erfordernissen im Zusammenhang mit der wachsenden internationalen Konkurrenz sowie der Entwicklung der Lebensweisen besser entspricht.

Mehrere Mitglieder unserer Kommission sind der Ansicht, dass die Möglichkeit zum Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung nicht nur einem sehr breiten Kreis von Personen offenstehen sollte, sondern dass sämtliche Bestimmungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten reformiert werden sollten. Wir sind uns bewusst, dass solche Änderungen nicht in Form einer einfachen Revision der Verordnung erfolgen können, und würden es daher begrüssen, wenn die entsprechenden arbeitsgesetzlichen Vorschriften über kurz oder lang umfassend revidiert würden. Es ist bereits geplant, dass diese Vorschriften 2013 im Rahmen der Erfüllung der Postulate Fournier 10.3429 und Zuppiger 10.3592 einer sorgfältigen Analyse unterzogen werden. Mit diesen Analysen können die Kosten gemessen werden, die durch die verschiedenen untersuchten Regulierungen entstehen. Ausserdem kann Verbesserungspotenzial identifiziert und es können Revisionsvorschläge formuliert werden. Wie Ihnen bereits bekannt ist, sieht die von der interdepartementalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe gewählte Methode vor, dass unsere

**KMU-Forum**

Per Adresse: SECO/DSKU  
Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
Tel. +41 (31) 324 72 32, Fax +41 (31) 323 12 11  
pascal.muller@seco.admin.ch  
www.forum-kmu.ch

Kommission in 2 von 13 Phasen dieser Analysen konsultiert wird. Wir stehen Ihnen ange-  
sichts dessen ab sofort für Fragen und zur Mithilfe zur Verfügung.

Eine Revision des Arbeitsgesetzes wird voraussichtlich Jahre dauern. Dennoch möchten wir  
zum jetzigen Zeitpunkt bereits Stellung zum Entwurf des neuen Artikels 73a ArGV 1 nehmen  
und folgende Überlegungen und Bemerkungen anbringen:

Eines unserer Mitglieder ist Hotelier und hat mehrere Jahre einen Betrieb in Frankreich ge-  
führt. Er hat uns darauf aufmerksam gemacht, dass der Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung  
im französischen Recht detailliert geregelt ist. Im Fokus des in Frankreich umgesetzten Sys-  
tems stehen wie im neuen Artikel 73a ArGV 1 Arbeitnehmende, die aufgrund ihrer Funktion  
einen grossen Handlungsspielraum in der Erfüllung ihrer Aufgaben geniessen und die ihren  
Arbeitsalltag grundsätzlich selbständig gestalten können. Mit den interessierten Arbeitneh-  
menden kann individuell eine Pauschalvereinbarung für die Jahresarbeitsstunden abge-  
schlossen werden. Diese Möglichkeit muss jedoch in einem Firmentarifvertrag oder einer Be-  
triebsvereinbarung oder, falls keine solchen bestehen, in einem Branchenvertrag bzw. einer  
Branchenvereinbarung festgehalten sein. Diese vorgängig vereinbarten Tarifverträge legen  
fest, welche Kategorien von Angestellten eine individuelle Pauschalvereinbarung abschlies-  
sen können, auf welche Jahresarbeitszeit sich diese Vereinbarungen stützen und welche  
Hauptmerkmale solche Vereinbarungen aufweisen müssen.<sup>1</sup> Diese Lösung erinnert an das  
im Schlussbericht über das Pilotprojekt präsentierte Modell B «*Sozialpartnerschaftliche Ver-  
einbarung*». Damit könnte in unseren Augen den branchenspezifischen Eigenheiten besser  
Rechnung getragen werden als mit der im Entwurf des neuen Artikels 73a ArGV 1 vorgese-  
henen Einheitslösung.

Ferner kann die vorgeschlagene allgemeine Einkommensschwelle von 175 000 Franken  
nicht für alle Wirtschaftssektoren relevant sein. Selbst wenn sie für gewisse Hochlohnsektoren  
sinnvoll erscheinen mag, so ist sie es in Branchen wie dem Bau oder dem Gastgewerbe  
wohl eher nicht. In diesen Branchen würde somit kaum ein Angestellter von der geplanten  
administrativen Entlastung profitieren. Wir denken daher, dass auch für die Schweiz eine dif-  
ferenziertere Lösung zur Anwendung kommen sollte. Sollte dies jedoch nicht möglich sein,  
würden wir die als Referenz dienende Einkommensschwelle auf 125 000 Franken senken.  
Auf diese Weise könnten gemäss unseren Berechnungen etwa 10% der Schweizer Ange-  
stellten einen Verzicht vereinbaren.

Der Begriff «*jährliches steuerbares Bruttoerwerbseinkommen*» in Absatz 1 des vorgeschla-  
genen neuen Artikels 73a ArGV 1 wird im erläuternden Bericht nicht ausreichend erklärt. Um  
für die betroffenen Unternehmen eine grössere Rechtssicherheit zu garantieren und ihre  
administrative Belastung zu verringern, empfehlen wir Ihnen deshalb den Begriff «*Bruttolohn  
total*» zu benutzen, wie er auch im Lohnausweis der Schweizerischen Steuerkonferenz ver-  
wendet wird.

Der erläuternde Bericht erwähnt in Punkt 4 Personen mit einer Handlungsvollmacht gemäss  
Artikel 462 des Obligationenrechts. Solche Handlungsbevollmächtigte können jedoch nicht  
ins Handelsregister eingetragen werden und erfüllen daher nicht die Bedingungen in Ab-  
satz 4 des vorgeschlagenen neuen Artikels 73a ArGV 1. Wir bitten Sie folglich, den erläu-  
ternden Bericht zu korrigieren und die Handlungsbevollmächtigten daraus zu löschen.

---

<sup>1</sup> Für weitere Einzelheiten siehe Informationen auf der Webseite des französischen Ministeriums für Arbeit, Be-  
schäftigung, Berufsbildung und sozialen Dialog (<http://travail-emploi.gouv.fr>): [Accueil](#) > [Informations pratiques](#) >  
[Fiches pratiques](#) > [Durée du travail](#) > [Les conventions de forfaits](#).

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen berücksichtigt werden. Falls Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*[ohne Unterschrift / Original auf Französisch]*

Dr. Roland P. Bühlmann  
Co-Präsident a.i.